

Anlage 8

Krisenvorsorge Gas

- (1) Sofern die Stadtwerke Essen AG als Netzbetreiber zur Wahrung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nach § 16 EnWG i. V. m. § 16a EnWG berechtigt und verpflichtet ist, Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG durchzuführen, hat der Anschlussnehmer den Gasbezug entsprechend der Mitteilung des Netzbetreibers zu reduzieren oder vollständig einzustellen. Der Netzbetreiber kann eine Reduzierung oder vollständige Einstellung des Gasbezuges in zeitlicher wie auch in quantitativer Hinsicht verlangen.
- (2) Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber die nachfolgend angeforderten Kontaktdaten mit, über die der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer Mitteilungen nach Abs. 1 geben kann, sofern diese von dem im Netzanschlussvertrag Gas gemachten Angaben abweichen oder sich diese ändern. Änderungen der Kontaktdaten sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Kontaktdaten:

Name bzw. Abteilung

Telefonnummer

E-Mail Adresse

- (3) Ab an einer Vorhalteleistung von 20 MWh/h hat der Anschlussnehmer die ununterbrochene Erreichbarkeit entweder per Telefon oder per E-Mail für Mitteilungen nach Abs. 1 zu gewährleisten.